

Beschlussvorlage

vom

31.07.2024

öffentliche Sitzung

27.08.2024

Errichtung einer Ersatzschule, Stolberg Büsbach

Beratungsreihenfolge

Sitzungsdatum	Gremium
27.08.2024	Naturschutzbeirat

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat stimmt der beabsichtigten Erteilung der Befreiung zu.

Sachlage:

Die Antragstellerin plant die Errichtung einer temporären Ersatzschule für eine sanierungsbedürftige Grundschule in Stolberg-Büsbach. Dies soll auf einem verfüllten ehemaligen Steinbruchgelände geschehen, das auch schon in der Vergangenheit baulich genutzt wurde (s. **Anlage 1**, Abb. 1–4). Zudem ist eine Zuwegung von Norden her auf das Gelände geplant (s. **Anlage 2**, Abb. 5–6).

Der Bau der Ersatzschule ist notwendig, weil bei den Sanierungsmaßnahmen des eigentlichen Gebäudes der Betrieb der Schule nicht auf demselben Gelände möglich ist. Im Vorfeld zur aktuellen Planung wurde eine aufwändige Alternativenprüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass es in Stolberg-Büsbach keinen anderen geeigneten und realisierbaren Standort als das jetzt in Rede stehende ehemalige Steinbruchgelände gibt. Eine Zustimmung des Eigentümers zur Umwidmung des Grundstücks als potenziell schulischer (Interims-) Standort ist bereits erfolgt.

Entwicklung der Planung/Technische Beschreibung:

Die dreigeschossige Schule soll in Holzmodulbauweise im südöstlichen Teilbereich des Steinbruchs gebaut werden.

Im nördlichen Teil des Geländes sollen eine Feuerwehrezufahrt inklusive Wendehammer und Parkplätze für die Lehrkräfte errichtet werden. Die ca. 7 m breite Zufahrt soll von Norden aus zum Parkplatz des Schulgeländes führen (s. **Anlage 2**). Der restliche nördliche Bereich des Grundstücks bleibt unberührt. Für die Zufahrt werden ca. 1000 m² vollversiegelt.

Bestand und landschaftsökologische Beurteilung:

Auf der Fläche des ehemaligen Steinbruchs befindet sich eine lückige Ruderalvegetation. Sie wird begrenzt von einer Baumhecke bestehend aus standorttypischen Baum- und Straucharten sowie Gebüschreihen und Schnitthecken. Diese sollen größtenteils so belassen werden. Dadurch kann sich die Ersatzschule in das Landschaftsbild einfügen.

Im Bereich der geplanten Zufahrt sind artenarme, intensiv genutzte Weiden sowie vereinzelte Bäume und eine Baumhecke anzutreffen. Die Zufahrt ist um diese Bäume bzw. Baumhecke herumgeplant. Im Nordwesten des Geländes muss ein ca. 10 m breiter Streifen der Baumhecke gerodet werden, da dort die Zufahrt an das Gelände anschließen soll. Außerdem muss ein Abschnitt der Schnitthecke an der im Norden verlaufenden Straße auf einer Breite von ca. 8 m für den Beginn der Zufahrt entfernt werden (s. **Anlage 2**).

Artenschutz:

Eine zu dem Vorhaben erstellte Artenschutz-Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch eine Bauzeitenregelung alle denkbaren Verbotstatbestände vermieden werden können.

Verminderung und Kompensation des Eingriffs:

Wie o.a. wurde der überwiegende Teil des Geländes bis ca. 2013 für Betriebseinrichtungen und bauliche Anlagen genutzt (s. **Anlage 1**, Abb. 1–4). Gemäß § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW gilt die Eingriffsregelung nicht bei der Beseitigung von durch Sukzession entstandenen Biotopen auf Flächen, die in der

Vergangenheit rechtmäßig baulich genutzt wurden, bei Wiederaufnahme einer neuen Nutzung (Natur auf Zeit). Da die frühere Nutzung rechtmäßig erfolgte, gilt die Eingriffsregelung (einschl. der damit verbundenen Ausgleichsverpflichtung) für den Großteil der geplanten Bebauungen nicht. Lediglich für die Anlage der neuen Zufahrt und die Beseitigung der beiden o.a. Heckenabschnitte sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan und der Artenschutzuntersuchung gehen für die beschriebenen Baumaßnahmen folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vor:

- Die Zufahrt wurde an die vorhandenen Gehölze auf der Grünfläche nördlich des Steinbruchs angepasst.
- Die das Steinbruchgelände umgebende Baumhecke wird – abgesehen von dem Bereich der Zufahrt – so belassen und in das Konzept der Schule eingebunden.
- Die Baufeldfreimachung darf im Rahmen der Bauzeitenregelung nicht zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober stattfinden. Ggf. kann ein früherer Termin für die Bauarbeiten gewählt werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich keine Vogelbrut und kein Fledermausquartier mehr im Baufeld befindet. Dies bedarf dann der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen.

Der Eingriff in den Naturhaushalt wird durch Gehölzpflanzungen auf dem Gelände selber ausgeglichen. Dies ist unter anderem in Form eines „naturnahen Schulhofs“ geplant, auf dem eine Vielfalt an heimischen Bäumen, Sträuchern und Stauden gepflanzt werden soll. Die hierdurch entstehende strukturelle Vielfalt dient sowohl als Lebensraum für Tiere als auch als Möglichkeit für die Grundschulkinder, sich aktiv mit Natur und Ökologie auseinanderzusetzen.

Rechtslage:

Das Gelände des ehemaligen Steinbruchs befindet sich im Landschaftsschutzgebiet 2.2–8 „Vorfeld des Naturparks Nordeifel westlich und östlich der Vicht“ (s. **Anlage 3**). Hier ist es unter anderem verboten, bauliche Anlagen zu errichten, Böden zu versiegeln oder Gehölze zu beseitigen. Daher ist für die Errichtung der Schule und der Zufahrt sowie für die erforderlichen, geringfügigen Gehölzbeseitigungen eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans erforderlich.

Da die eigentliche Grundschule stark sanierungsbedürftig ist und ein anderer geeigneter Standort im Ortsteil trotz intensiver Alternativenprüfung nicht gefunden werden konnte, ist das überwiegende öffentliche Interesse als Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung gegeben.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Befreiung für die Errichtung der Ersatzschule zu erteilen, wenn die oben aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Im Auftrag:

gez.

Barbara Schilling